



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	13.04.2010	zu 2.3

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

CDU-Anfrage AN/0603/2010: Kontrollen der bauzeitlichen Wasserhaltung an der U-Bahn-Baustelle Heumarkt

1. *Trifft es zu, dass die Grundwasserförderung an der Bauanlage Heumarkt mit Kenntnis der Verwaltung seit über einem Jahr illegal betrieben wird?*

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen des Bauvorhabens Nord-Süd-Stadtbahn Köln, Los Süd wurde für den Bauabschnitt 2030 Heumarkt die Erstellung einer Baugrube erforderlich. Die Baugrubenumschließungen binden bis in das Tertiär ein.

Für die Tertiärbaugrube wurde der ARGE Nord-Süd Stadtbahn Köln, Los Süd die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung und Einleitung in den Rhein am 05.12.2006 mit Änderungsbescheid vom 19.01.2007 befristet bis zum 28.08.2009 erteilt. Die maximal genehmigte Fördermenge betrug 2.900 m³/h, 22 Mio. m³/a, 58 Mio. m³ gesamt.

Bei der Ortsbegehung am 10.03.09 wurde festgestellt, dass im BA 2030 Heumarkt 18 Brunnen betrieben werden, genehmigt waren nur 12.

Die wasserrechtliche Erlaubnis hat damit ihre Gültigkeit verloren.

Da eine Stilllegung der Brunnenförderung aus bautechnischen Gründen (Flutung der Baugrube hätte zu erheblichen finanziellen und wasserwirtschaftlichen Schäden führen können) nicht möglich und somit unverhältnismäßig war, wurde die ARGE Los Süd aufgefordert unverzüglich einen Änderungsantrag einzureichen.

Der Weiterbetrieb der Wasserhaltung Heumarkt wurde unter der Voraussetzung, dass die Fördermenge unterhalb der genehmigten liegt und dass vom Betrieb der Anlage keine unzulässige Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ausgeht bis zur erneuten Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis geduldet.

Nachweise über die zur vorläufigen Duldung und späteren Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis notwendigen Voraussetzungen sind vorgelegt worden.

Am 19.03.09 reichte die ARGE Los Süd einen Änderungsantrag ein. Aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen sowie fehlender Nachweise und Beantwortungen offener Fragen aus den Nebenbestimmungen der ursprünglichen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde der Antrag am 21.04.09 zurückgewiesen.

Am 03.09.09 wurde erneut ein Antrag auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis (bis zum 30.09.2011) eingereicht.

Die nachgeforderten Unterlagen wurden sukzessive vorgelegt.

Am 29.03.2010 wurde aufgrund des Antrages vom 03.09.2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12.01.2010, und Erläuterungen per E-Mail vom 18.03.2010 und 24.03.2010 die Erlaubnis erteilt, Grundwasser bis zu einer Menge von maximal 2 000 000 m³ gesamt in der Zeit vom 01.03.2010 bis zum 30.09.2011 zu entnehmen und in den Rhein einzuleiten

2. *Ist es richtig, dass nach den bisher der Verwaltung vorliegenden Erkenntnisse die Grundwasserhaltung am Heumarkt durch den Bau zusätzlicher Brunnen bereits seit Februar/März 2007 illegal erfolgt?*

Antwort der Verwaltung:

Die genehmigten 12 Brunnen sind im April / Dezember 2005 errichtet und laut Brunnenbetriebsbericht ab 15.11.2006 betrieben wurden.

Im Februar / März 2007 wurden weitere 6 Brunnen gebaut und nach Brunnenbetriebsbericht ab Mai 2007 ohne Genehmigung betrieben.

Ab diesem Zeitpunkt war die Grundwasserhaltung formell nicht legal.

3. *Erfolgten die in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserhaltung am Heumarkt geforderte Übersendung von Unterlagen zu den einzelnen Brunnen, Mess-Stellen und Probenahmestellen sowie die Vorlage der Analyseergebnisse immer vollständig und fristgerecht? Wenn nein, wann wurden welche Unterlagen geliefert und mussten diese angefordert werden?*

Antwort der Verwaltung:

Die Übersendung der gemäß Wasserrechtlicher Erlaubnis einzureichenden Unterlagen erfolgte nicht immer fristgerecht. Die Unterlagen wurden im Rahmen des Abgleichs der Nebenbestimmungen vervollständigt.

4. *Welche Kontrollen hinsichtlich der Grundwasserhaltung am Heumarkt hat es seit dem 15. November 2006 – Zeitpunkt der Aufnahme des Brunnenbetriebes – gegeben?*

Antwort der Verwaltung:

Kontrolliert wurden die eingereichten Analysenergebnisse bezüglich der zulässigen Einleitwerte in den Rhein. Hier ergaben sich keine Auffälligkeiten. Örtliche Kontrollen erfolgten am 10.03.2009, 14.10.2009 und 24.02.2010. Zusätzlich fanden mehrere Besprechungen bezüglich der Erfüllung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse statt.

5. *Welche Maßnahmen - und wann - wurden seitens der Verwaltung seit dem 10.03.2009 ergriffen, um dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Unterlagen für den Abschluss der laufenden Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller vorgelegt werden? Wurden hierbei die Möglichkeiten des Verwaltungszwangs (z. B. Festsetzung von Zwangsgeld) genutzt?*

Antwort der Verwaltung:

Die UWB hat regelmäßig und mit Nachdruck die Vertreter der ARGE Los Süd aufgefordert, die Antragsunterlagen zu vervollständigen. Möglichkeiten des Verwaltungszwangs wurden nicht genutzt, da sie in diesem Falle nicht dem Prinzip des effektiven Verwaltungshandelns entsprochen hätten. Im Übrigen siehe die ausführliche Stellungnahme zu 1.

gez. Roters